

Interpellation Jenny Schweizer betreffend Herausgabe Adressen u. a. Jungwähler

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die Interpellantin referenziert sich auf die mediale Berichterstattung der Basler Zeitung vom 22. August 2023 betr. Herausgabe von Adressdaten. Die Interpellantin hat sich bereits im Vorfeld ihrer Interpellation an die Gemeinde gewandt und um Abklärung gebeten. Sie erhielt die Rückmeldung, dass es sich vorliegend um ein Gesuch zur Herausgabe von kantonalen Adressdaten handelt, welches vom Kanton Basel-Stadt und nicht der Gemeinde Riehen beurteilt wurde. Nach Auskunft des Kantons wurde das Gesuch datenschutzrechtlich geprüft und die Freigabe der Adressdaten erteilt. Die Interpellantin wurde in diesem Zusammenhang und für weiterführende Fragestellungen an die verantwortlichen Stellen des Kantons verwiesen.

Die Einwohnerkontrollen dürfen gestützt auf § 30 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes privaten Personen und Organisationen auf Gesuch hin Listenauskünfte mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse bekanntgeben, wenn die Daten ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet werden. Als ideeller Zweck wird ein nicht-materieller Beweggrund vorausgesetzt. Dazu gehören u.a. die Mitgliederwerbung für politische Parteien, Angebote von Sport- und Kulturvereine usw. Ist diese Voraussetzung erfüllt, dürfen die Einwohnerkontrollen die Listenauskünfte an die Gesuchstellenden herausgeben, sobald diese eine Verpflichtungserklärung unterzeichnet haben, dass sie die Daten nur einmalig für den beantragten Zweck verwenden.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Wurde der Gemeinderat in den Entscheid, die Adressen seiner Jungwähler weiterzugeben, einbezogen?*

Nein.

2. *Wenn nein, wo ist geregelt, dass der Kanton ohne Wissen der Gemeinde Riehen das Recht hat, die Adressen der Riehener Bevölkerung weiterzugeben und wie ist der genaue Wortlaut?*



Das Aufenthaltsgesetz regelt die Listenauskünfte an gemeinnützige Organisationen. Die Einwohnerkontrollen prüfen die Zulässigkeit des Gesuches. Sind die Voraussetzungen erfüllt, dürfen sie die verlangten Listenauskünfte erteilen. Sind bei gesamtkantonalen Anfragen auch die Gemeinden Bettingen und Riehen betroffen, muss nicht zwingend die Einwilligung der Einwohnerdienste der Gemeinden eingeholt werden.

3. *Falls es keine solche Regelung gibt, was unternimmt nun der Gemeinderat?*

Neben der bestehenden Regelung gleicht sich der Gemeinderat regelmässig mit dem Kanton bezüglich Datenschutzes ab, damit ein stringenter Umgang mit Adressdaten gewährleistet ist.

4. *Wenn es diese Regelung unter Frage 2 gibt, empfindet es der Gemeinderat nicht trotzdem als befremdend, dass er nicht in den Entscheid einbezogen wurde?*

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass bei Verwendung von gesamtkantonalen Adressdaten der Kanton Dateneigner und für die Herausgabe verantwortlich ist. Da die Herausgabe im Rahmen der Datenschutzbestimmungen erfolgt, muss die Gemeinde nicht einbezogen werden.

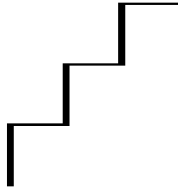
5. *Wenn ja, hat er deswegen das Gespräch mit dem Kanton gesucht oder wird er es noch tun?*

Eine Besprechung zum allgemeinen Umgang mit Adressdaten zwischen den Vertretern des Kantons und der Gemeinde auf Verwaltungsebene ist im September 2023 vereinbart.

6. *Falls ein Gespräch stattgefunden hat, was ist das Resultat?*

Die Besprechung hat noch nicht stattgefunden.

7. *Hat schon in der Vergangenheit der Kanton Adressen von Riehener Bewohnergruppen ohne Wissen des Gemeinderats weitergegeben? Wenn ja, welche Bewohnergruppen waren in den letzten 5 Jahren betroffen und welche Institutionen haben diese angefragt?*



Seite 3

Ein vergleichbarer Fall ist nicht bekannt. Zuletzt wurde das Bevölkerungsregister per 31. Juli 2023 vom Kanton gezogen für den Versand von Jod-Tabletten (vorsorgliche Schutzmassnahme des Bundes) an die Bevölkerung des gesamten Kantons im kommenden Herbst. Die Einwohnerdienste wurden im Vorfeld gut eingebunden.

8. *Was ist die grundsätzliche Haltung des Gemeinderats, dass die Adressen ihrer Jungwähler rausgegeben wurden?*

Die Herausgabe von Adressdaten haben im Einklang mit den Anforderungen an den Datenschutz und gestützt auf das Aufenthaltsgesetzes zu erfolgen. Zudem ist die Gemeinde im Vorfeld einzubinden.

9. *In welchen Fällen gibt die Verwaltung in Riehen selbst Adressen ihrer Bewohner an Vereine, Organisationen oder sonstige Institutionen weiter?*

Einmaliger Versand von Adressen von Neuzuzügerinnen- und Neuzuzügern an Quartiervereine gestützt auf das Aufenthaltsgesetzes und nach Eingang der entsprechenden Verpflichtungserklärung.

10. *Was müssen diese Vereine, Organisationen oder Institutionen nachweisen und erfüllen, damit Adressen rausgegeben werden und wie ist der Kontrollmechanismus gegenüber den Institutionen von Seite der Gemeinde?*

Ansässigkeit in Riehen, Listenauskunft für einen ideellen Zweck. Nach einmaligem Gebrauch der Adressen müssen diese vernichtet werden. Dies wird jeweils in einer Verpflichtungserklärung vereinbart.

11. *Wie oft ist es schon in den letzten 5 Jahren vorgekommen, dass Organisationen u/o Vereine oder sonstige Institutionen von der Gemeinde Adressen erhalten haben? Hier bitte die Namen der Institutionen nennen und die dazu verlangten Personengruppen.*

Diese Frage kann nicht im Rahmen der Interpellation beantwortet werden.

Riehen, 29. August 2023

Gemeinderat Riehen